

Krause-Junk, Gerold

Article — Digitized Version

Für und wider die Umsatzsteuererhöhung

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Krause-Junk, Gerold (1982) : Für und wider die Umsatzsteuererhöhung, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 62, Iss. 12, pp. 606-610

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/135748>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Für und wider die Umsatzsteuererhöhung

Gerold Krause-Junk, Berlin

Ob die zum 1. Juli 1983 geplante Erhöhung der Umsatzsteuersätze richtig ist, wird guten Gewissens heute wohl niemand beantworten können. Zu undurchschaubar ist die wirtschaftliche Lage, zu zweifelhaft die vertraute Theorie. Doch die Einsicht in unser Nichtwissen kann nicht den Schlußpunkt setzen. Nachdenken hilft immer noch – und sei es nur zu größerer Klarheit darüber, warum wir so unsicher sein müssen. Dazu einige Anmerkungen von Prof. Krause-Junk.

Die möglichen Wirkungen der Umsatzsteuererhöhung lassen sich sinnvoll nur diskutieren, wenn man sie gegen eine finanzpolitische Alternative abhebt. Zwei mögliche Referenzsituationen bieten sich an:

- Der Verzicht auf die Änderung irgendwelcher Steuergesetze und Ausgabenansätze. Der notwendige Haushaltsausgleich müßte in diesem Fall über eine Anpassung der Nettokreditaufnahme erreicht werden.
- Der Verzicht auf die Umsatzsteuererhöhung bei gleichzeitiger Anhebung der Steuersätze anderer Steuern (mit gleicher Ex-ante-Aufkommenswirksamkeit).

Die beiden Referenzsituationen machen deutlich, daß sich die geplante Umsatzsteuererhöhung als einnahmestrukturpolitische Maßnahme interpretieren läßt. Im ersten Fall verändert die Maßnahme die Struktur zwischen steuerlichen und Krediteinnahmen – oder, wie wir gleich genauer zeigen wollen, das sogenannte strukturelle Defizit –, im zweiten Fall verändert sie die Steuerstruktur. Die Konsequenzen beider möglichen Veränderungen seien im folgenden getrennt behandelt.

Eine Steuersatzanhebung erhöht nicht notwendigerweise das Steueraufkommen. Das hat uns das Swiftsche Steuereinkommensgelehrte, das heute unter anderem Namen und Vorzeichen („Laffer-Kurve“) so große publizistische Erfolge in Übersee erringen konnte. Aber eine Erhöhung der Umsatzsteuersätze senkt mit Sicherheit das sogenannte strukturelle Defizit. Mit diesem Begriff wird ein Anteil des gesamten aktuellen Defizits beschrieben, der sich dadurch ermitteln läßt, daß man – in Anlehnung an den Sachverständigenrat – zwischen einem konjunkturbedingten und einem nichtkonjunktur-

bedingten, also überkonjunkturrellen, Teil des Gesamtdefizits unterscheidet. Der erstere resultiert daraus, daß bestimmte Ausgaben, vor allem aber Einnahmen mit der konjunkturellen Entwicklung schwanken und insofern konjunkturbezogene Staatshaushaltslücken aufreißen. Als strukturelles Defizit wollen wir nun den überkonjunkturrellen Anteil des Gesamtdefizits bezeichnen. Er entspricht konzeptionell dem hypothetischen Defizit, das ceteris paribus, d. h. zum Beispiel bei den gegebenen Steuer- und Leistungsgesetzen, entstehen würde, wenn eine konjunkturelle Normallage herrschen würde.

Geht man davon aus, daß mit der konjunkturellen Normallage tatsächlich eine Lage definiert ist, auf der sich die Volkswirtschaft auch mittelfristig einpendelt, dann ist mit dem strukturellen Defizit zugleich das dauerhafte Element der Gesamtverschuldung gegeben, während mit dem konjunkturbedingten sozusagen der transitorische Teil des Gesamtdefizits bestimmt ist. Bei dieser Interpretation mag es sich als zweckmäßig erweisen, das strukturelle Defizit auch noch um solche Elemente zu bereinigen, die zwar nicht konjunkturbedingt, aber aus anderen Gründen als zeitlich befristet beurteilt werden müssen (z. B. überhohe Gewinnabführungen der Deutschen Bundesbank).

Kein Zweifel kann nun bestehen, daß das strukturelle Defizit mit einer Erhöhung des Umsatzsteuersatzes ceteris paribus sinken würde; denn höhere Umsatzsteuersätze bringen im Fall der Vollbeschäftigung höhere Steuereinnahmen. Die geplante Maßnahme wäre also dann zu befürworten, wenn man eine Senkung des strukturellen Defizits für wichtig erachtete. Für eine solche Ansicht lassen sich vor allem zwei wichtige Argumente anführen, nämlich

- das Argument der Verringerung der Zukunftsbelastung und

Prof. Dr. Gerold Krause-Junk, 45, ist Ordinarius für Allgemeine Volkswirtschaftslehre und Finanzwissenschaft an der Freien Universität Berlin.

□ das Argument der Verbesserung des Investitionsklimas.

Wir wollen uns mit beiden Argumenten auseinandersetzen.

Verringerung der Zukunftsbelastung

Das strukturelle Defizit kann unter gewissen Bedingungen als ein Indikator für die dauerhafte Beteiligung künftiger Perioden bzw. Generationen an der Finanzierung des periodischen Staatshaushalts angesehen werden. Dies scheint insbesondere dann zu gelten, wenn als Alternative zum Defizit eine Steuerfinanzierung betrachtet wird.

Mit der Steuerfinanzierung würden die heute lebenden Steuerzahler belastet, bei der Kreditfinanzierung träfe die Belastung diejenigen, die morgen über zusätzliche Steuern die Schuldendienste des Staates finanzieren müßten. Ganz so einfach ist die Sache freilich nicht. Immerhin könnten ja die heute lebenden Staatsbürger auf die künftigen Lasten einer Kreditfinanzierung der Gegenwart in der Weise reagieren, daß sie die Verwendung ihres privatverfügbaren Einkommens entsprechend anpassen, d. h. zusätzlich sparen. Es kommt unter anderem darauf an, wie die heutigen Steuerzahler die bei Schuldfinanzierung morgen notwendig werden zusätzlichen Steuerlasten empfinden. Erkennen sie diese Belastungen gar nicht, leben also quasi in Schuldillusion, dann werden sie tatsächlich heute einer Schuldenfinanzierung des Staatshaushalts gegenüber einer Steuerfinanzierung den Vorzug geben. Sie werden sich entlastet fühlen. Ähnlich wäre der Fall, wenn sie die als Folge einer gegenwärtigen Kreditfinanzierung künftig zusätzlichen Steuerlasten zwar erkennen, sie aber nicht als Einschränkung ihres gegenwärtigen Bedürfnisbefriedigungspotentials empfinden würden. Ihre morgige Lage oder die Lage ihrer Nachfahren wäre ihnen gleichgültig. Aber diese Haltung müßte eigentlich unverständlich sein, jedenfalls bei allen denjenigen, die eine positive Sparquote haben. Schließlich werden sich noch diejenigen entlastet fühlen, die zwar auch die künftige Belastung erkennen und als solche empfinden, die aber dennoch die im Vergleich zur sofortigen Besteuerung eingetretene Erhöhung ihres verfügbaren Einkommens als eine bis dahin nicht gebotene Chance zur Erhöhung ihres Gegenwartskonsums nutzen wollen. Es handelt sich dabei um diejenige Gruppe von Wirtschaftssubjekten, denen andere Wege für eine Konsumerhöhung nicht offen stehen, weil sie ohnehin nicht sparen und auch keinen Konsumentenkredit erhalten würden.

Nimmt man alle Fälle zusammen, so ist damit zu rechnen, daß eine Vielzahl von Steuerzahlern sich durch ei-

ne Steuersatzerhöhung belastet fühlen dürfte, auch wenn damit gleichzeitig ein Abbau des strukturellen Defizits und damit der künftigen Steuerbelastungen verbunden ist. Für die Frage der Zukunftsentlastung ist es nun entscheidend, wie diese Steuerzahler auf die zusätzliche Belastung reagieren. Soweit sie ihren Konsum einschränken, ist damit in der konjunkturellen Normallage, also bei unveränderter Auslastung des Produktionspotentials, ex definitione eine Erhöhung der volkswirtschaftlichen Kapitalbildung und damit eine Besserstellung der künftigen Generationen verbunden. Ist diese gewollt, ist für die Situation der Normalauslastung die Umsatzsteuererhöhung als positiv zu bewerten.

Verbesserung des Investitionsklimas

Wenden wir uns nun dem zweiten Argument für einen Abbau des strukturellen Defizits zu: dem Argument der Verbesserung des Investitionsklimas. Hierbei läuft die Argumentationskette wie folgt: Hohe Staatsdefizite, insbesondere solche, die sich auch bei konjunktureller Erholung nicht abbauen – also strukturelle Defizite –, wirken sich negativ auf potentielle Investitionsentscheidungen aus. Dafür mag es eine Reihe von Gründen geben, von denen wir hier nur die beiden wichtigsten nennen wollen: Zum einen die Sorge vor auch langfristig hohen Kreditmarktzinsen und zum anderen die schon oben erwähnte durchaus reale Befürchtung, daß mit einem strukturellen Defizit höhere Steuerbelastungen der Zukunft verbunden sind.

Beide Punkte lassen mit Sicherheit ein kleineres strukturelles Defizit als vorteilhaft erscheinen, wenn man es haben könnte, ohne daß sich irgendeine andere relevante finanzpolitische Größe verändern müßte. So lautet aber nicht die konkrete finanzpolitische Alternative. Vielmehr müssen wir die Vorteile eines kleineren strukturellen Defizits gegen die möglichen Nachteile einer Erhöhung der Umsatzsteuersätze abwägen. Und dabei ist zu berücksichtigen, daß mit einer Erhöhung der Umsatzsteuersätze Ausfälle privater Nachfrage verbunden sein dürften, die ja ebenfalls das Investitionskalkül der Unternehmer nicht unbeeinflusst lassen können. Sind staatliche Kreditaufnahmen wegen der Erwartung zusätzlicher Steuerbelastungen investitionshemmend, so könnten es eigentlich alternative Steuererhöhungen der Gegenwart nicht weniger sein, es sei denn,

□ man bewerte eine eingetretene Belastung in ihren Wirkungen weniger nachteilig als eine anhaltende Furcht vor zusätzlichen Belastungen, oder

□ die Art der eingetretenen Steuersatzerhöhung sei vergleichsweise investitionsfreundlicher als mögliche Erhöhungen anderer Steuersätze.

Relevanz des strukturellen Defizits

Der letzte Punkt leitet bereits auf den zweiten von uns oben beschriebenen Problembereich, nämlich auf die möglichen Wirkungen einer Umsatzsteuererhöhung auf die Steuerstruktur über. Bevor wir uns diesem zuwenden, wollen wir die Senkung des strukturellen Defizits abschließend noch aus einem etwas anderen Blickwinkel beleuchten. Das strukturelle Defizit ist, wie mehrfach betont, auf die hypothetische Situation der Normalauslastung und d. h. eben auch – wenn wir hohe Arbeitslosigkeit nicht als das Normale gelten lassen wollen – auf eine Situation in der Nähe der Vollbeschäftigung hin definiert. Da muß man sich fragen, für wie relevant wir dieses strukturelle Defizit eigentlich für die Finanzpolitik in der gegenwärtigen Konjunkturlage halten müssen oder wollen. Wenn wir uns heute schon Sorgen machen wollen über die Zukunftsbelastung durch die öffentlichen Haushalte in einer solchen Vollbeschäftigungssituation, à la bonne heure! Wenn die Unternehmer in ihren Investitionsentscheidungen strukturellen Defiziten einen wichtigen Rang einräumen, dann sei es drum. Aber wenn die Unternehmer nur auf das tatsächliche, das Gesamtdefizit achten? Müssen wir unser Augenmerk dann nicht auf den Fall richten, daß eine Erhöhung der Umsatzsteuersätze zwar das strukturelle Defizit senkt, wegen ihrer nachfragemindernden Effekte aber das Gesamtdefizit unverändert läßt oder gar vergrößert? Und kann es dann nicht sein, daß die nachteiligen Effekte auf den Konjunkturverlauf jenen hypothetischen Fall der Vollbeschäftigung in noch größere Ferne rücken?

Als steuerstrukturpolitisch wirksam läßt sich die Erhöhung der Umsatzsteuersätze interpretieren, wenn sie anstelle anderer möglicher Steuersatzerhöhungen oder im Zuge oder in Vorbereitung von Senkungen anderer Steuersätze vorgenommen wird. So gesehen muß man die Maßnahme unter dem Aspekt beurteilen, ob eine Veränderung der Steuerstruktur vernünftig erscheint. Dies ist eine schwierige Frage, die zugleich stabilitäts-, allokatons- und verteilungspolitische Probleme berührt. Naturgemäß können wir hier nur einige Aspekte herausgreifen.

Regressivwirkung der Umsatzsteuer

Zu bedenken ist zunächst einmal das bekannte verteilungspolitische Argument der Regressivwirkung der Umsatzsteuer. Weil die Umsatzsteuer de facto eine allgemeine Konsumsteuer darstellt, belastet sie die einzelnen Steuerbürger nach ihren Konsumausgaben. Wie man aber z. B. aus den Einkommens- und Verbrauchsstichproben weiß, fallen die Einkommensklassenspezifischen Verbrauchsquoten mit steigendem Einkommen und damit auch die Relation zurechenbarer Ver-

brauchsteuern zum Einkommen. Dem wirkt nur begrenzt der Umstand entgegen, daß die Umsatzsteuer bestimmte Güter, die typischerweise in den Warenkörben unterer Einkommensklassen überproportional vertreten sind, nur mit dem halben Steuersatz belastet und andere steuerfrei stellt. Außer dieser Regressivwirkung hat die Umsatzsteuer einen zweiten verteilungspolitischen Nachteil, der vielleicht sogar als der wichtigere angesehen werden muß. Die Konsumquote steigt bekanntlich nicht nur mit sinkendem Einkommen, sondern auch – bei gegebenem Einkommen – mit steigender Familiengröße, so daß die Steuerbelastung, in analoger Argumentation, typischerweise auch mit steigender Kinderzahl zunimmt. Beide Thesen setzen voraus, daß die Umsatzsteuer tatsächlich voll auf den Konsum überwältigt wird, was keinesfalls sicher ist – auch wenn Anhebungen der Umsatzsteuersätze stets zu entsprechenden Preiserhöhungen führen sollten. Es kommt ja für die Einkommensverluste der einzelnen Staatsbürger auch auf die Mengeneffekte an. Aber auch die Möglichkeit einer nur unvollständigen Überwälzung dürfte wohl insoweit die verteilungspolitischen Einwände nicht entkräften. Wir wollen im folgenden aber einmal eine etwas andere Überlegung anstellen.

Belastung der Investoren

Wir unterstellen durchaus die übliche Annahme einer vollständigen Überwälzung der Umsatzsteuer auf die privaten Verbraucher (und vernachlässigen dabei z. B. den Umstand, daß auch in der staatlichen Endnachfrage Umsatzsteuer enthalten sein dürfte). Demgegenüber seien Investitionsgüter nicht von der Umsatzsteuer belastet. Wer also Verbrauchsgüter erwirbt – so die übliche Argumentation –, ist entsprechend an der Traglast des Umsatzsteueraufkommens beteiligt, nicht dagegen, wer Investitionsgüter erwirbt bzw. wer als volkswirtschaftlicher Sparer letztlich wirtschaftlicher Eigentümer am periodisch neu gebildeten Realkapital wird. Man muß sich aber wohl einmal fragen, welchen Wert die erworbenen Investitionsgüter für den Eigentümer besitzen. Ermitteln wir ihn nach der Ertragswertmethode, dann entspricht er dem Gegenwartswert der künftigen Nettoerträge, die aus der Verwertung des Kapitalgutes zu erzielen sind. Dieser Gegenwartswert macht aber wohl nur Sinn, wenn man ihn preisbereinigt, d. h. wenn man versucht, ihn in einen Ausdruck der realen Ansprüche an das Sozialprodukt umzuformen. Und nun kommt der entscheidende Punkt. Wählt man für die Preisbereinigung den Index der Konsumgüterpreise nach der Überlegung, daß die individuelle Inanspruchnahme des Sozialprodukts schließlich in Form von Konsumnachfrage erfolgt, dann ist der Investor genauso

wie der Konsument von der Umsatzsteuer belastet, wenn man nur unterstellt, daß die Umsatzsteuer nicht künftig, d. h. in der Phase der „Kapitalwiedergewinnung“ einer Realinvestition, verändert wird. (Unterstellt man im Zeitablauf steigende Umsatzsteuersätze, ist nach dieser Rechnung der Investor sogar stärker als der Konsument belastet.) Die Umsatzsteuer wirkt nach dieser Rechnung – von den Problemen der Tarifspaltung und Steuerbefreiung einmal abgesehen – genauso wie eine allgemeine proportionale Einkommensteuer.

Wir sind uns der Problematik dieser Gegenrechnung durchaus bewußt. Wir mußten u. a. voraussetzen, daß individuelles Realeinkommen unabhängig von seiner Verwendung stets über den Konsumgüterpreisindex zu ermitteln ist und daß der endgültige Verbrauch aller Haushalte stets unter dem Regime der betrachteten Umsatzsteuer (also z. B. nicht im Ausland) erfolgt. Alles in allem halten wir unsere Rechnung aber nicht für so abwegig, daß sie neben der üblichen Behauptung der Regressivwirkung der Umsatzsteuer nicht auch berücksichtigt werden müßte. Um die beiden Rechnungen ein letztes Mal gegenüberzustellen: Die Regressivwirkung ergibt sich aus dem Versuch, das Steueraufkommen eines Jahres den einzelnen privaten Steuerträgern zuzurechnen, die Proportionalwirkung resultiert aus dem Versuch, die individuelle Steuerbelastung eines unverändert in die Zukunft geltenden Umsatzsteuersystems zu ermitteln.

Zweifelhafte Allokationswirkungen

Es stellt sich nun die Frage, wie die Umsatzsteuererhöhung im Vergleich zu einer entsprechenden Erhöhung (oder unterlassenen Senkung) der Einkommensteuer allokationspolitisch zu würdigen ist, d. h. ob sie geeignet erscheint, die vielerorts geforderte Erhöhung der volkswirtschaftlichen Investitionsquote zu begünstigen. Die Antwort hängt zunächst einmal davon ab, welche Art von Einkommensteueränderung in diesem Vergleich betrachtet wird. Natürlich dürften die relativen Effekte sehr unterschiedlich sein, je nachdem, ob die Einkommensteueränderung mehr die hohen oder die niedrigen Einkommensklassen und ob sie mehr die

Grenzsteuersätze oder mehr die Durchschnittssteuersätze betrifft. Unterstellen wir der Einfachheit halber einmal eine derartige Veränderung der Einkommensteuer, daß alle Einkommensbezieher einen proportional zu ihrem Einkommen erhöhten Einkommensteuerbetrag entrichten müssen. In diesem Fall ist die Wirkung der Umsatzsteuererhöhung und der vergleichsweise betrachteten Einkommensteuererhöhung *allokativ* äquivalent, wenn wir einmal gleiche Steuersatzerhöhungen unterstellen und die Erträge aus den Investitionen auch mit dem Konsumgüterpreisindex gewichten (das periodische Steueraufkommen erhöht sich allerdings wegen der größeren Bemessungsgrundlage im Fall der Einkommensteuer stärker). Unter diesen Bedingungen wäre also auch in der Veränderung der Steuerstruktur zugunsten der Umsatz- und zu Lasten der Einkommensteuer kein investitionsbegünstigender Effekt zu erkennen. In beiden Fällen würden Konsum und Investition (im Sinne von Zukunftskonsum) gleichermaßen betroffen.

Freilich ist diese Überlegung in verschiedener Weise zu modifizieren. Wie oben schon erwähnt, mögen Investoren andere Ziele verfolgen, als die aus ihrem Vermögen erwachsenden Einkommen (im Inland) zu konsumieren, und dementsprechend die Konsumentenpreise als für sie nicht relevant betrachten. Auch mögen allgemein alle Einkommensbezieher – sogar solche, die ihr Einkommen vollständig zu konsumieren pflegen – Steuererhöhungen, die direkt an ihrem Einkommen anknüpfen, als schwerwiegender empfinden als Steuern, die in den Güterpreisen enthalten sind. Dies liegt ganz einfach an der relativen Unmerklichkeit der indirekten Steuern. Damit soll nicht behauptet werden, daß indirekte Steuern generell überlegen wären – die Unmerklichkeit bestimmter Steuern ist keine Tugend! – oder daß der Staatsbürger generell nicht wüßte, daß er mit seinen Güterkäufen eine gehörige Steuerlast trägt. Aber die indirekten Steuern sind wohl doch geeignet, dem Staatsbürger und Einkommensbezieher sozusagen den steten Ärger über die Differenz dessen, was man brutto verdient und was man netto übrig behält, wie ihn die Einkommensteuer bereitet, zu ersparen. Mit an-

WELTKONJUNKTUR DIENST

Jahresbezugspreis
DM 80,-
ISSN 0342-6335

Der Vierteljahresbericht, der von der Konjunkturabteilung des HWWA-Institut für Wirtschaftsforschung-Hamburg erarbeitet wird, analysiert und prognostiziert die wirtschaftliche Entwicklung in den wichtigsten westlichen Industrienationen sowie auf den Weltrohstoffmärkten.

VERLAG WELTARCHIV GMBH - HAMBURG

deren Worten meinen wir – und das ist natürlich eine rein psychologische Einschätzung –, daß man sich an bestehende Preise einigermaßen gewöhnt, auch wenn sie zu einem Gutteil Steuern enthalten, nicht aber an den Umstand, daß man von jeder verdienten Mark nur die Hälfte bekommt. Es ist diese zweite Version des staatlichen Zugriffs, die der Einkommenserzielung einen erheblichen Teil ihrer Attraktivität raubt. Wir nennen das Ergebnis dann nachlassende Leistungsbereitschaft. So gesehen scheint der Umsatzsteuer doch ein gewisser Vorteil gegenüber der Einkommensteuer eingeräumt werden zu können.

Spezifische Verbrauchsteuern als Alternative?

Die Einkommensteuer ist natürlich nicht die einzige steuerliche Alternative zur Umsatzsteuererhöhung. Man könnte z. B. gerade unter dem Aspekt der Minimierung von steuerlichen Leistungshemmnissen statt einer Erhöhung der allgemeinen Umsatzsteuer eine Erhöhung oder Einführung spezifischer Verbrauchsteuern in Erwägung ziehen. Die Ratio einer solchen Überlegung läßt sich am einfachsten wohl wie folgt wiedergeben: Alle Steuern diskriminieren gegen die Einkommenserzielung, und das heißt zugunsten der Freizeit, soweit es die Verwendung des Faktors Arbeit betrifft, und zugunsten einer weniger ertragreichen, aber dafür risikoärmeren Verwendung des Faktors Kapital. Daraus resultiert eine – gemessen am Optimum – ineffiziente Verwendung der volkswirtschaftlichen Ressourcen, die aber grundsätzlich unvermeidbar ist, solange Steuern in irgendeiner Weise an Indikatoren wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit, die ja direkt oder indirekt letztlich immer mit der Einkommenserzielung in Zusammenhang steht, anknüpfen. Man kann aber versuchen, das Steuersystem so zu konstruieren, daß der allokatiosschädliche Effekt möglichst klein gehalten wird. Dies wäre unter Umständen dann der Fall, wenn man z. B. eine steuerliche Bemessungsgrundlage finden könnte, die in nur sehr schwacher Substitutionsbeziehung zur Freizeit stünde. Das hieße nämlich, daß der die Einkommenserzielung bzw. die Arbeitszeit diskriminierende Effekt dieser Steuer entsprechend gering wäre. Eine derartige Bemessungsgrundlage könnte z. B. der Verbrauch von Gütern sein, auf die sich auch bei einem Mehr an Freizeit nicht verzichten läßt. Güter des lebensnotwendigen Bedarfs gehören dazu. Der also Besteuerte wird dann keinesfalls mit einer Ausdehnung seiner Freizeit reagieren, sondern eher durch zusätzliche Arbeit seine Arbeitszeit gegenüber der steuerfreien Situation noch auszudehnen suchen. Umgekehrt dürfte der Verbrauch von solchen Gütern nicht besteuert werden, bei denen relativ enge Substitutionsbeziehungen zur Freizeit zu vermu-

ten sind. Zu denken wäre hier z. B. an hochwertigen Schmuck, dessen Nutzung kaum Freizeit beansprucht, aber vermutlich durch den Verbrauch von zusätzlicher Freizeit aufgewogen werden kann.

Untragbare Vorstellung

Soll man also statt der Umsatzsteuererhöhung, also der Erhöhung einer allgemeinen Verbrauchsteuer, eine differenzierende Verbrauchsbesteuerung mit vergleichsweise höheren Steuersätzen auf lebensnotwendige Güter (oder etwa die Umkehrung der Steuersatzermäßigung im Rahmen der Umsatzsteuer) fordern? Meines Erachtens nicht. Zum einen lassen sich gerade in dem Punkte der individuellen Substitutionsraten beileibe nicht alle Steuerbürger über einen Kamm scheren. Schließlich entscheidet jeder selbst, was er für eine Stunde zusätzlicher Freizeit aufzugeben bereit ist. Es wäre also in praxi gar nicht so leicht, die geeigneten Kandidaten für eine höhere Verbrauchsbesteuerung auszumachen. Zum anderen würde eine derartige differenzierende Verbrauchsbesteuerung wohl stets darauf hinauslaufen müssen, daß im Vergleich zum gegenwärtigen Steuersystem und auch im Vergleich zur Umsatzsteuererhöhung die Bezieher kleinerer Einkommen und die größeren Familien einen höheren Anteil am Steueraufkommen zu tragen hätten. Dies liegt an dem einfachen Grund, daß der Verbrauch der in ihren Warenkörben typischen Güter im Durchschnitt aller Haushalte die geringsten Substitutionsbeziehungen zur Freizeit aufweisen dürfte. Zwar ließe sich der verteilungspolitisch nachteilige Effekt vermeiden, wenn man in der Verbrauchsbesteuerung nicht nur nach Gütern, sondern auch nach Personen differenzieren würde. Dies aber wäre unter den Aspekten der Praktikabilität oder gar der Einfachheit der Besteuerung eine ganz und gar untragbare Vorstellung.

Nun könnte man natürlich in einer Zeit allgemeiner Arbeitslosigkeit auf den Gedanken kommen, aus der eben geführten Analyse gerade den entgegengesetzten Schluß zu ziehen, daß nämlich quasi zum Zwecke einer freiwilligen Arbeitszeitbeschränkung der Verbrauch freizetitsubstitutiver Güter in höherem Maße zu besteuern sei. Aber auch diese Forderung würde wohl verkennen, daß sich die Steuerbürger eben nicht über einen Leisten schlagen lassen. Sie haben – worauf es hier ankommt – kein homogenes Gut Arbeitszeit anzubieten. Geht man einmal davon aus, daß die im besonderen Maße produktive Arbeitszeit zugleich eine Komplementärfunktion für die Arbeitszeit geringerer Produktivität erfüllt, dann könnte die steuerliche Diskriminierung der einen zugleich für die anderen die Aussichten auf eine produktive Verwendung verringern.